



H A U P T S A T Z U N G

der Gemeinde Großenkneten

**in der Fassung vom 16. Dezember 1996 / 17. Mai 1997
zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12. November 2001**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der Fassung vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 431) hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 16. Dezember 1996 / 17. März 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Großenkneten“.

§ 2

Wappen, Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Es zeigt in der unteren Hälfte in rot ein stilisiertes Steingrab auf gelbem Untergrund und in der oberen Hälfte auf blauem Untergrund in weiß zwei abgesägte Baumstämme und dazwischen eine gelbe Korngarbe. Das Wappen darf von anderen nur mit der Zustimmung der Gemeinde Großenkneten verwendet werden.
- (2) Die Farbe der Gemeinde Großenkneten sind rot und blau. Die Flagge zeigt die Farbe in zwei gleich breiten Längsstreifen mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Großenkneten“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000,00 € übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000,00 € übersteigt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören auch:
- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
 - b) Erteilung der Prozessvollmachten und die Einreichung von Klagen vor Gerichten sowie die Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 7.500,00 €
 - c) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 € und für Bauleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der Vergabevorschriften.
 - d) Stundung von Forderungen in Höhe bis zu 7.500,00 € jedoch ohne Wertgrenze bis zu 6 Monaten befristet.
 - e) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen in Höhe bis zu 3.000,00 €
 - f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresbetrag von 10.000,00 €
 - g) Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen.
- (4) Dem Bürgermeister wird die Zuständigkeit für Entscheidungen über Widersprüche in Abgabenangelegenheiten übertragen.
- (5) Gemäß § 89 Abs. 1 NGO kann der Bürgermeister bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Zustimmung erteilen. Unerheblich in diesem Sinne sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 €

§ 4

Rechtsverhältnisse

- (1) Der Verwaltungsausschuß überträgt nach § 80 Abs. 3 und 4 Satz 5 NGO dem Bürgermeister die Zuständigkeit
- in allen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Arbeiter sowie von Angestellten bis einschließlich der Vergütungsgruppe V b BAT (Bundesangestelltentarifvertrag Anlage 1a),
 - zur Feststellung des Bewährungsaufstieges und der Zulagengewährung bei Angestellten,
 - über Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten von Angestellten,
 - für die Entscheidung über die Anerkennung von privateigenen Pkw nach § 6 BRKG,

- für die Entscheidung über die Ehrung von Arbeits- und Dienstjubiläen.

(2) Absatz 1 gilt darüber hinaus für alle befristeten Beschäftigungsverhältnisse.

(3) Die Entscheidungen des Bürgermeisters nach den Absätzen 1 bis 2 müssen sich im Rahmen des Stellenplanes halten.

§ 5

Fraktionen und Gruppen im Rat

- *gestrichen* -

§ 6

Verwaltungsausschuss

(1) Neben dem Bürgermeister gehören auch Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister wird in Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 8

Weitere Zeitbeamte

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Werden Eingaben von mehreren Personen vorgelegt, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Großenkneten vertritt. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Die Erledigung der Anregung oder Beschwerden werden dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden in der Nordwest-Zeitung (Ausgabe Landkreis Oldenburg) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Großenkneten während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde, Rathaus, Markt 3, zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Bezirksvorsteher

- (1) Für jede Bauerschaft kann vom Rat der Gemeinde Großenkneten auf Vorschlag der wahlberechtigten Einwohner der Bauerschaft ein Bezirksvorsteher gewählt werden.
- (2) Der Bürgermeister bedient sich bei der Ausführung von Verwaltungsaufgaben der Bezirksvorsteher.

§ 13

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Großenkneten vom 12.09.1968 in der Fassung vom 30.09.1982 außer Kraft.

Großenkneten, 16.12.1996/17.03.1997

Die 1. Änderungssatzung vom 07.05.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 12.11.2001 tritt am 02.01.2002 in Kraft.